

§ 56 ZDG

ZDG - Zivildienstgesetz 1986

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 28.07.2025

1. (1) Bei einer der Zivildienstserviceagentur gemäß § 16a Abs. 4 Meldegesetz 1991, BGBl. Nr. 9/1992, eingeräumten Abfrageberechtigung ist die Auswählbarkeit aller Zivildienstpflichtigen, die das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, vorzusehen.
2. (2) Zivildienstpflichtige, die ihren Aufenthalt für länger als sechs Monate in das Ausland verlegen, haben ihre Aufenthaltsadresse unverzüglich der Zivildienstserviceagentur und der örtlich zuständigen österreichischen Vertretungsbehörde zu melden. Die Rückverlegung des Aufenthaltes in das Inland ist vom Zivildienstpflichtigen binnen drei Wochen der Zivildienstserviceagentur zu melden. Dies gilt jedoch nicht für Zivildienstpflichtige,
 1. 1. deren dauernde Untauglichkeit für jeden Zivildienst festgestellt worden ist oder
 2. 2. die ihren ordentlichen Zivildienst vollständig geleistet haben und denen kein Bereitstellungsschein § 21a Abs. 2) ausgefolgt worden ist.

In Kraft seit 01.10.2005 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at